

Fördervereinbarung

zwischen dem
Krebsfürsorge Bremervörde-Zeven e.V.,
vertreten durch den Vorstand (Verein)
und dem
Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat (Landkreis)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Verein hält Angebote der psychoonkologischen und psychosozialen Beratung von Krebserkrankten und ihren Angehörigen vor. Der Landkreis fördert die Tätigkeit in den Beratungsstellen in Bremervörde und Zeven.

1.1. Öffnungszeiten

Der Verein bietet folgende offene Sprechzeiten an:

Bremervörde:

Dienstag bis Freitag, 09:00 – 11:00 Uhr

Zeven:

Montag und Mittwoch, 09:00 – 11:00 Uhr

Auf die Öffnungszeiten wird in geeigneter Form hingewiesen (z. B. Tageszeitung, Homepage). Daneben sind Termine nach Vereinbarung möglich, bei Bedarf auch in Form von Hausbesuchen.

Der Verein informiert den Landkreis über Änderungen der Öffnungszeiten.

1.2. Personalausstattung

Der Verein stellt eine fachlich qualifizierte Durchführung der Beratung unter Verantwortung ein/er Mitarbeiter/in sicher, die über eine akademische psychosoziale oder medizinische Ausbildung (Diplom oder Master), hierzu zählen Psychologie, Medizin, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Pädagogik, mit folgender Zusatzqualifikation verfügt:

Psychotherapeutische Fortbildung - Neben den Psychotherapie-Richtlinienverfahren werden folgende Psychotherapie-Verfahren anerkannt: klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie, systemische Therapie, Gestaltpsychotherapie oder Logotherapie.

oder

Psychoonkologische Fortbildung - Es muss ein zusammenhängendes psychoonkologisches Curriculum durchlaufen worden sein, das den Anforderungen der Deutschen Ar-

beitsgemeinschaft für Psychosoziale Onkologie (dapo) und der Arbeitsgemeinschaft Psychoonkologie (PSO) der Deutschen Krebsgesellschaft entspricht.

Der Verein hält daneben verschiedene Gruppenangebote, u. a. Gymnastik-, Entspannungs- und Gesprächsgruppen, vor. Er stellt sicher, dass die von ihm mit der Leitung beauftragten Honorarkräfte über die für die jeweiligen Angebote erforderliche Qualifikation verfügen.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für die Erledigung der Aufgaben gewährt der Landkreis im Wege der Festbetragsfinanzierung eine jährliche Zuwendung von 20.000,00 Euro. Ein Antrag einschließlich Finanzplan ist jeweils bis zum 15. August des Jahres vor dem Förderjahr zu stellen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises, die unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel im jeweiligen Haushalt steht. Ein Anspruch auf Förderung im Folgejahr entsteht durch diese Vereinbarung nicht.

Für die Förderung gelten die allgemeinen Regeln (Nr. 5.1, Allgemeines) der Verwaltungshandreichungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Betrag ist bestimmt zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten des Vereins für die Beratungsstellen. Der Betrag wird in Halbjahresbeträgen, jeweils zum 15. Februar und 15. August des Jahres, ausgezahlt.

Der Verein verpflichtet sich seinerseits, Maßnahmen zu ergreifen, um weiterhin ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu gewinnen sowie aktiv finanzielle Unterstützung durch Dritte und Spenden einzuwerben.

3. Verwendungsnachweis, Rückzahlungsverpflichtungen

Der Verwendungsnachweis wird bis zum 30.04. des Folgejahres beim Landkreis vorgelegt und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben.

Der Sachbericht enthält mindestens die folgenden Angaben:

- Anzahl Beratungen, aufgeschlüsselt nach Standorten
- Anzahl beratener Klient/inn/en, aufgeschlüsselt nach Ortschaften (PLZ oder Samtgemeinde)
- Aufstellung aller Gruppen und sonstigen Angebote mit Angabe der durchschnittlichen Teilnehmerzahl und Angaben zur Leitung (Qualifikation, ehren-, hauptamtlich oder auf Honorarbasis)

Der zahlenmäßige Nachweis enthält folgende Angaben:

- Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum
- Übersicht über das beschäftigte Personal (erbrachte Arbeitsstunden, Qualifikation und Honorar der Mitarbeiter/innen)
- Übersicht über die eingegangenen Drittmittel/Spenden.

Dem Landkreis bleibt es vorbehalten, sich einzelne Belege als Nachweis vorlegen zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, die Zuwendung ganz oder anteilig zurückzuzahlen, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die dem Verein obliegenden Aufgaben nicht entsprechend dieser Vereinbarung erfüllt werden oder eine ausreichende Deckung der Ausgaben durch andere Mittel gewährleistet ist.

4. Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird befristet für zwei Jahre abgeschlossen.

Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Kalendermonaten gekündigt werden. Daneben steht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung der Förderung.

Rotenburg (Wümme), den 08.12.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

In Vertretung



(von Ostrowski)

Krebsfürsorge Bremervörde-Zeven e.V.

Die Vorstandsvorsitzende



(Illig)